

Faint, illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Hochfürstlich =
 Sachsen = Weimarische
 Obervormundschaftliche
Feuer = Ordnung
 vor
 die Stadt Buttstädt.



Weimar,
 gedruckt bey Contr. Jac. Leonh. Glüsing, F. S. Hofbuchdr. 1760.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Von Gottes Gnaden

Wir **A**nna **A**malia,
verwittibte Herzogin zu Sachsen, Jülich,
Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen,
gebörne Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg,
Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, ge-
fürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der
Mark und Ravensberg, Frau
zu Ravensstein ic.

Ober-Vormünderin u. Landes-Regentin.

Fügen hierdurch zu wissen: Welcher gestalt
Wir, wegen der zeithero an verschiede-
nen Orten sich geäußerten Feuers-Brün-
ste, und dadurch denen Unterthanen zu-
gegangenen beträchtlichen Schäden, so, wie vor die
Land-Städte und Dörffer hiesiger Lande, also
auch besonders vor die Stadt Buttstädt, mit Bey-
rath und Gutachten der darzu deputirten Land-
Stände, nachstehende Feuer-Ordnung einzuführen:



Tit. I.

Was vor der Feuersbrunst in vorsichtiger Anlegung und Reinhaltung der Feuerstätte, auch Verwahrung des Feuers und Feuerfangender Sachen, sowohl Bereithaltung des Feuer-Geräthes und sonst zu beobachten.

§. I.

Su Verhütung um sich greifenden Feuers-Brunst, sollen, laut verschiedenen ins Land ergangener Hochfürstl. Befehligen, die Stroh- und Schindel-Dächer in und vor der Stadt hinkünftig abgeschafft, und alle Gebäude, welche von neuem errichtet, mit Ziegeln gedecket werden.

Künftig sollen alle Gebäude mit Ziegeln gedeckt, und

§. 2.

Alle hölzerne Hauben und Sturzen, auch hölzerne und leimene Feuer-Essen, wo deren noch vorhanden wären, sollen von Stund an abgeschafft, dergleichen neue anzulegen nicht verstattet, sondern alle Feuer-Mauern von Backsteinen rechter Weite und wenigstens 2 Schuh ins Gevierte angeleget, und zwar nicht, wie zeithero oftmalen geschehen, auf die hohe, sondern breite Seite, die Essen auch in gehöriger Höhe, vom Dache aus, so geführet werden, daß sie drey Ellen von

hölzerne u. leimene Feuer-Essen abgeschafft werden.

Wie die Feuer-Essen anzulegen,

❖ ❖ ❖

von des Nachbars Giebel, im Fall er höher ist, abste-
hen, oder um eine Elle höher, als des Nachbars Haus,
hinauf steigen; So sollen auch

§. 3.

Feine Balken noch anderes Holzwerk, wenn es was darin-
gleich mit Steinen verblendet, darinne gedultet, son- nen abzustel-
dern allsofort abgestellet werden. len.

§. 4.

Vor die Ofen-Löcher und Camine sollen eiserne Wie die Des-
Thüren gemacht, oder solche wenigstens mit Back- fen,
oder andern Steinen, vornemlich des Nachts, zuge-
set, in denen Stuben aber keine hölzerne Ofen-Plat-
ten noch die bloßen Dielen unter denen Ofen gedultet,
vielmehr Desstrich darunter gegossen, oder Platten und
Backsteine darunter gelegt werden.

§. 5.

Soll niemand keine Feuerstätte, wo Ofen- Koch- ingl. die
Wasch- Welf- Brandtwein- Brenneren- Farbe- Feuerstätte
Schloß- und Schmiede- und dergleichen Feuer gehalten überhaupt
werden, an hölzerne ausgemauerte Wände oder Bal- zu verwas-
cken setzen, noch verkleiden oder verblenden lassen, son- ren.
dern solche von Stund an abgeschaffet, und wo es nicht ge-
schiehet, eingerissen, und der Eigenthümer solche feuer-
feste anzulegen, angehalten werden.



§. 6.

Wie die
Brand-
Mauern zu
fertigen, und

Die neuen Brand-Mauern, woran Oefen zu stehen kommen, sollen 3 Ellen breit und 4 Ellen hoch, ohne Holz gebauet und errichtet werden. Nicht weniger sollen

§. 7.

die Küchen
zu halten.
Wegschaf-
fung des
Reff-Stro-
hes.

alle Inwohner in ihren Küchen, weche mit Back-Steinen oder Platten zu belegen, und in Häusern selber es reinlich halten, und das Gestrohde und Holz-Werck von den Dertern, da es nicht hingehöret, weg-schaffen, wie auch das Reff-Stroh von Böden und aus denen Häusern gänzlich wegräumen.

§. 8.

Was bey
Anlegung
neuer Feuer-
stätte zu beo-
bachten, und

Es soll sich auch kein Maurer oder Zimmermann unterstehen, eine neue Feuerstätte, sie sey von einer Art sie wolle, anzulegen oder zu verändern, es sey denn dieselbe vorher von der Obrigkeit besichtigt worden, welche Besichtigung aber ohnentgeltlich geschehen und die Gerichts-Personen dafür nichts abzufordern haben.

§. 9.

auf den Un-
terblei-
bungs-Fall
vor Strafe
erfolgen soll.

Daferne aber ein Maurer, oder Zimmer-Meister, dieser Verordnung zuwider handeln, und ohne Vorbe-wust der Obrigkeit, neue Feuerstätte anlegen, oder et-was, das vorhin verboten worden, gefährlich bauen; so soll der Meister um 5 fl. gestrafet, ihnen auch nach Ge-



Gelegenheit das Handwerk auf ein halbes Jahr ge-
 get, der Geselle aber mit 4 Wochen Gefängnis bestra-
 fet oder statt jeden Tages drey Tage zu einer gewissen
 Arbeit angehalten werden.

§. IO.

Es soll auch ein jeder Haus - Vater und Haus- Wegen Hal-
 Wirth eine oder zwey tüchtige gläserne oder hörnerne tung der
 Laternen in sein Haus kauffen, und wann selbige zer- Haus-Latern-
 bricht, alsofort repariren lassen, auch mit keinem Lich- nen, und
 te frey in die Ställe, Scheunen und Böden gehen, viel- Aufsicht
 weniger das Vieh in denen Ställen räuchern, dahero über Feuer
 derselbe auf seine Kinder und Gesinde fleißig Acht ha- und Licht,
 ben soll, damit wegen des Feuers nicht einige Verwahr-
 losung geschehe, gestalten jeder Haus - Vater, so dar-
 wider handelt, mit Fünf Gulden, das Gesinde aber,
 vor jedesmahlige Uebertretung, mit 2 Tage Gefängniß
 beleget werden soll; wie denn auch die Eltern, weder
 beym Aus- noch ins- oder über- Feld- Gehen, das
 Feuer und Licht ihren Kindern nicht anzuvertrauen
 haben.

§. II.

Die Asche vom Heerde oder aus denen Ofen soll, Verwah-
 wann sie vorher wohl erkaltet, nicht auf die Böden, rung der
 oder auf den Mist, sondern in Keller, oder andere mit Asche,
 Steinen oder Mauern darzu wohlverwahrte Dertex
 geschüttet werden.



§. 12.

verbotnen
Dreschen
bey Lichte,
Es soll kein Haus-Wirth, welcher eine Scheune hat, Abends bey Lichte dreschen oder aufheben lassen, noch sich mit überflüssigem Heu, Stroh und Holz belegen.

§. 13.

verbotner
Flachs- Ar-
beit bey Lich-
te, auch
Flachs-Dür-
rens in De-
fen und
Stuben.
Ein jeder Haus-Wirth soll keine Flachs- oder andere dergleichen Arbeit, ausgenommen das Spinnen, bey Lichte vornehmen lassen, den Flachs und andere leicht zündende Materien aber, in seinem Hause, an wohlverwahrte Orter aufbehalten, sich auch des Flachs-Dürrens in Defen und Stuben bey Fünf Gulden Strafe gänglich enthalten.

§. 14.

Wie die
Handwer-
ker mit Feuer
und Licht
umgehen
sollen,
Diejenigen, welche mit Holz, Flachs und Hanff- Werk, zumahlen bey Lichte, umgehen, als: Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Böttiger, Seiler und andere, sollen das Licht nicht so nahe an die Spähne oder andere dürre feuerfangende Materien setzen, sondern selbiges entweder in eine Laterne, oder sonst an einen darzu besonders aptirten Orth verwahren, am allerwenigsten die Licht-Schnuppen auf die Erde werffen.

§. 15.

desgleichen
die Brand-
wein-Bren-
ner und an-
dere.
Alle, so mit Destilliren oder Brandwein-Brennen, Del, Färniß, Seife, Licht-Ziehen, Garn-sieden und Pech umgehen, als: Apotheker, Mahler, Bildhauer, Schreiner, Seifensieder, Seiler, Drucker, Tuchmacher,



cher, Wollenkammer, Brandweinbrenner, und dergleichen, sollen solches bey hoher Strafe nicht an gefährliche Orte, oder bey Nacht vornehmen, insonderheit aber die Wagen-Schmiere und Färniß nicht in der Stadt und Häusern, sondern vor dem Thore machen und sieden.

§. 16.

Das Waschen bey nächtlicher Zeit, soll durchaus verbothen seyn und bey Fünf Gulden Strafe im Sommer früh vor zwey, im Winter aber vor drey Uhren des Morgens nicht Feuer angemachet, darbey auch gute Aufsicht von denen Haus-Müttern gehalten, und das Wasch-Feuer länger nicht, als bis Abends zehen Uhr unterhalten werden.

Das Waschen bey Nachtzeit wird verbothen und wie lange das Wasch-Feuer zu halten.

§. 17.

Die Bader, Becker, Schmiede, Färber, Tuchmacher, Töpfer, Brandweinbrenner und dergleichen Handwerker, so sich des Feuers in Essen, Defen, Kesseln, Pfannen, Töpfen oder sonst gebrauchen, sollen gewahr-sam damit umgehen, das Feuer nie alleine lassen und allen Schaden möglichst vorzukommen bedacht seyn.

Bader und Feuer-Handwerker sollen mit dem Feuer vorsichtig umgehen.

§. 18.

Die Töpfer haben auch das Brennen dergestalt einzurichten, daß der Brand von Ostern bis Michaelis Abends um 9 Uhr, von Michaelis bis Ostern hingegen, Abends 8 Uhr, vollendet sey, bey Zwey Gulden Strafe von jedem Brande.

Wie lange die Töpfer das Feuer zu halten.

ⓑ

§. 19.



§. 19.

Den Huths
machern
wird das Sil-
sen in obern
Stockwer-
tern u. Bö-
den verbo-
then.

Wie die er-
laubten
Wind Defen
anzulegen

Die Huthmacher sollen besorglicher Feuers-Gefahr wegen, nicht im obern Stockwerke derer Häuser und Böden, sondern par terre flissen, walcken und färben.

§. 20.

Die Wind-Defen werden zwar nach Gelegenheit derer Umstände, auf vorgängige Obrigkeitliche Besichtigung, gestattet, doch sollen sie an gefährlichen und nicht Feuer festen Orten so wenig, als lange enge Röhren daran, oder sonst eine Rauch-Röhre auf die Gasse heraus zuführen, nicht verstattet werden, inmassen die Schloffer und andere Handwerks-Leute, welche ohne vorbe- stehene Besichtigung und Obrigkeitliche Verordnung dergleichen Wind-Defen zu setzen sich unterfangen, jedes- mahl willkührlich bestrafet werden sollen.

§. 21.

Wie die
Pulver-
Händler u.
Wärzfrä-
mer sich zu
verhalten.

Von denen Pulver-Händlern, welche sich vorhero des Handels halber, bey dem Rathe zu melden, wie auch denen Wärzfrähmern und Handelsleuten, welche Schieß- Pulver und Dehl, insonderheit die Seiler, führen, soll keiner im Laden mehr als 4 Pfund auf einmahl haben, sondern den andern Vorrath auf denen obersten Böden des Hauses verwahrlich behalten, ingleichen auch mehr nicht als Eine halbe Tonne Dehl, Einen Centner Pech, Zwey Steine Flachs und Einen Viertel Eymmer Brand- wein im Laden, den übrigen Vorrath aber im Keller, oder andern wohlverwahrten Dertern, wo man mit dem Lichte nicht hinkommt, haben und aufbehalten.

§. 22.



§. 22.

Gleichwie überhaupt das Toback-Rauchen, wann auch gleich die Pfeife bedeckt seyn sollte, weder in Ställen, Scheunen, noch in denen Betten, auf oder bey den Streuen, oder bey Ernden-Zeit bey dem Binden, Sammeln des Heues, oder Grummets, noch überhaupt bey leicht entzündbaren Sachen, bey Einem neuen Schock Strafe, gestattet werden soll; Als sollen auch die Bier- und Brandwein-Schenken nicht gestatten, daß mit brennenden Toback's-Pfeiffen in denen Häusern herum gegangen werde; Und wird hierüber noch besonders denen Gastwirthen anbefohlen, wie daß sie zu Jahrmarkts-Zeiten und sonsten auf Licht und Feuer, in denen Ställen, Küchen und Caminen gute Achtung haben, sich nicht bloß auf den Hausknecht verlassen, sondern wann sie zumahl viel Gäste und Fremde zu beherbergen haben, einen besondern Wächter, so auf die Feuer-Stätte, Lichter in Stuben und Ställen gute Aufsicht habe, zu bestellen; So sollen sie sich auch jederzeit mit genugsamen verwahrten Laternen in denen Ställen gefast halten und denen Fuhrleuten und andern mit bloßen Lichtern, oder glimmenden obschon bedeckten Toback's-Pfeiffen, in die Ställe zu gehen, oder die Lichter an die Wände, Tische, Bäncke, oder anders wohin zu kleben oder zu legen, nicht verstaten, bey Drey neuen Schock Strafe. Darmit nun an fleissiger Aufsicht, ob diesem allen also nachgelebet werde, es nicht ermangele; so sollen

In wie weit das Toback's Rauchen verboten, und dessen Bestrafung ist, wie die Gastwirthliche sich dabey zu verhalten.

§. 23.

alle Quartale die Feuer-Stätte, wie auch alle diejenige Derter, da Feuer pflaget gehalten zu werden, als:

B 2

Feuer-

Die Besichtigung derer Feuer-Stätte betreffend



Feuer-Heerde, Schmiede-Essen, Brau- und Maltz-Häuser, Garküche, Brandwein-Blasen-Wasch-Seiff- und Farbe-Kessel ic. durch hierzu, vom Rathe, verordnete Personen, als Eine vom Rathe und Zweyen Bier-telsmeistern und Gericht-Schöppen, wohl besichtigt und Acht zu haben, daß zu rechter Zeit und wenigstens des Jahrs zweymal, und zwar, das erste mal vor Weyhnachten, und das andere mal nach Ostern jedes Jahrs die Feuer-Mauern, worunter Feuer gehalten wird, die Becker, Brandweinbrenner und überhaupt, alle Schlotte aber, wo beständig starkes Feuer ist, jährlich drey mal tüchtig und rein gefehret, und zwar durch den Feuer-Mauerer-Kehrer selber, oder durch tüchtige Leute, nicht aber durch kleine Knaben, verrichten zu lassen, wie denn derselbe wenigstens darbey seyn und zuzusehen hat, daß der Aust wohl heraus gescharrret und nicht oben hin gefehret, darbey aber auch den Schlot durch übermäßiges Hacken, nicht verderbet, noch dadurch Feuers-Gefahr veranlasset werde. So sollen auch die Feuer-Essen-Kehrer, im Fall in einem Schlot sich eine Oefnung zeigt, solches sofort dem Besitzer und Innhaber des Hauses, und wann dieser sich der Abstellung weigern würde, der Obrigkeit zur schleunigen Remedur anzeigen, nicht weniger diejenige, so sich weigern, zur gesetzten Zeit die Feuer-Mauern kehren zu lassen, nachhaftig machen, darmit sie darzu angehalten, auch, nach Befinden, bestrafet werden können.

§. 24.

Den Lohn
derer Feuer-
Mauerer-
Kehrer.

Mit dem Lohne haben die Feuer-Mauer-Kehrer die Leute ungebührlich nicht zu übersetzen, auch sind die Haus-



Hausgenossen verbunden, das Kehler-Lohn zu bezahlen, und so dieselben mit dem Hauswirth sich eines andern verglichen und eins worden, haben sie ihm das Feger-Lohn zuzurechnen, wie denn Sorge zu tragen, daß ein besonderer Essen-Kehler künftig allhier wohne, darmit die Schlothe besser gekehret, auch da in solchen Brand entstände, solchen alsofort dämpfen, und den Schorr-Stein wieder reine machen könne.

§. 25.

Niemand von hiesigen Einwohnern soll Wagen, Karm und andere Geschirre, wie auch Bau-Holz, Mist, Schutt und dergleichen, vornemlich des Nachts auf der Gasse, stehen oder liegen lassen, darmit bey entstehen dem Unglück der Zugang zum Feuer nicht versperrt oder gehindert seyn möge.

Wagen und Karm, auch Bauholz u. dergl. soll nicht über Nacht, auf der Gasse bleiben.

§. 26.

Der Thürmer soll fleißige Wache auf dem Thurm halten, und des Tages alle Stunden, des Nachts aber alle Viertel Stunden, durch ein gewisses Horn vom Thurme anmelden.

Das Verhalten des Thürmers, desgleichen

§. 27.

Desgleichen sollen auch die ordentlich bestellte Nacht-Wächter, jede Stunde in der Nacht, Sommers von 10 bis 2 Uhr, Winters aber von 9 bis frühe 3 Uhr, alle Gassen der Stadt, durchgehen, und wo sich einige Gefahr ereignet, solches alsobald ruckbar machen; auch darmit die Nacht-Wache desto besser bestellet werde, sollen alle Nacht vier Bürger-Häuser selber mit zu wachen, oder Wächter zu schaffen, gehalten seyn, welche

der Nacht-Wache, und wie solche zu bestellen.



durch alle Gassen der Stadt, auch auf der sogenannten Windheebe hinter denen Scheunen, fleißig zu patroulliren, und daß solches geschehe, durch die Schnurre anzuzeigen, welche Wache der Rath's-Wachtmeister, welcher besonders darauf mit angenommen und verpflichtet, fleißig zu visitiren hat.

§. 28.

Alles muthwillige Schiessen, ic. ist bey Gefängniß-Strafe verbotthen.

Alles muthwillige Schiessen, auch mit denen Schlüssel-Büchsen, ingleichen das Raquet- und Schwärmer-Berffen, soll in der Stadt und Vorstadt, wie auch bey denen Scheunen ganz und gar bey Einem, oder nach Befinden mehr Tage Gefängniß-Strafe, untersaget seyn.

§. 29.

Wie man sich in Kirchen, und wie die Betten auszuwärmen.

In Kirchen so wohl, als zu Auswärmung derer Betten, sollen nichts als kupferne, zinnerne oder töpferne Wärmen-Flaschen, oder eichene Bohlen zugelassen werden, und das Auswärmen derer Betten mit Ziegeln oder Back-Steinen, oder mit Kohlen gefüllten Gefäßen, wie auch die bisher üblich gewesene Feuer-Stübchen, bey Einem Günden Strafe verbotthen seyn.

§. 30.

Des Röhren-Meisters Function.

Dieweil höchstnötzig die Stadt und Gassen derselben, mit Wasser wohl zu versehen, und die Brunnen allstets gangbar zu erhalten; So soll der allhier bestellte Brunnen- und Röhren-Meister, auf dieselben fleißig Acht haben, die Röhrenfarth alltäglich begeben, die wandelbahren und ausgehenden Röhren in Zeiten wohl verwahren und verstopffen, solche bedürffenden Falles, gar heraus nehmen, und neue einlegen, anbey auch die Plump-



Plump-Börner in guter Obacht und gangbar zu erhalten, um sich solcher bedürffenden Falls bedienen zu können. Ueber dieses soll bey grosser Dürre und Sommer-Hitze, vor jedem Hause ein Kübel oder Faß voll Wasser gesetzt werden, welches jezumeilen umzuschütten, auch die Gefässe wieder frisch anzufüllen, darmit nicht dadurch ein garstiger Gestank, oder wohl gar Krankheit verursacht werde.

Bei grosser Dürre ist vor jedes Haus ein Faß mit Wasser zu setzen.

§. 31.

Und da zwey grosse Sprüzen allhier vorhanden, welche von Rath- und CommunReuenien angeschaffet worden; so sind solche in guten brauchbaren Stande zu erhalten, auch jedesmahl vor einfallenden Jahr-Märkten zu probiren.

Die Feuer-Sprüzen sind in guten Stande zu erhalten.

§. 32.

Kaufleuthe und Krahmer, darunter die Posamentirer mit begriffen, sollen gehalten seyn, Eine Trage-Sprüze, die von zwey Personen fortgetragen werden kann, mit tüchtigem Kessel, ein Feuer-Kübel auf einer Schleife stehend,

Was Kaufleuthe und Krahmer auch andere Professions-Verwandte vor Feuer-Geräthe anzuschaffen und zu erhalten haben.

Eine Leiter mit zugehörigen Gabeln, und ein Feuer-Hacken anzuschaffen, und in gutem brauchbaren Stande zu erhalten.

Desgleichen das Manufactur-Collegium.

Eine Trage-Sprüze, ein Feuer-Kübel mit der Schleife, eine Leiter mit zugehörigen Gabeln, einen Feuer-Hacken, und

Die Tuchmacher:

Eine Hand-Sprüze, eine Leiter, einen Hacken, zwey Gabeln, einen Feuer-Kübel mit der Schleife, zwey Cymer.

Die



Die Weisbecker :

Zwey Hand-Sprützen, eine Leiter, einen Feuer-Hacken, zwey Gabeln, einen Kübel mit der Schleiffe, zwey Eymmer.

Das Fleisshauer-Handwerk :

Zwey Hand-Sprützen, zwey Feuer-Eymmer, eine Leiter mit der Gabel, einen Hacken, einen Kübel mit der Schleiffe.

Die Schuhmacher :

Zwey Hand-Sprützen, zwey Feuer-Eymmer, eine Leiter, einen Feuer-Hacken, und eine Gabel.

Das Schneider-Handwerk :

Zwey Hand-Sprützen, eine Leiter, einen Feuer-Hacken, eine Gabel, einen Eymmer zum Wasser schöpfen.

Die Böttiger :

Eine Hand-Sprütze, eine Leiter und Gabel, einen Hacken, Zwey Zober mit zugehörigen Stangen, jeder Meister, ein Eymmer.

Die Kürschner :

Eine Hand-Sprütze, eine Leiter und Gabel, einen Feuer-Hacken, einen Eymmer.

Die Beutler :

Eine Hand-Sprütze, eine Leiter, eine Gabel, einen Hacken, einen Eymmer.

Loh- und Weiß-Gerber :

Eine Hand-Sprütze, eine Leiter, eine Gabel, einen Hacken, und einen Eymmer.

Kupfer-Zuf- und Waffen-Schmiede :

Eine Hand-Sprütze, eine Leiter, eine Gabel, einen Feuer-Hacken, einen Feuer-Kübel, einen Eymmer.

Die



Die Seiffensieder :

Eine Hand-Sprütze, eine Feuer-Leiter und Haacken,
eine Gabel, und einen Eymmer.

Die Tischler, Schloffer und Glasser :

Eine Hand-Sprütze, eine Feuer-Leiter, einen Haacken
darzu, eine Gabel, und einen Eymmer.

Die Seiler und Wagner :

Eine Hand-Sprütze, eine Feuer-Leiter, eine Gabel
und einen Haacken.

Die Riemer und Sattler :

Eine Feuer-Leiter, eine Hand-Sprütze, eine Gabel
und einen Haacken.

Die Schuhmacher, Maurer und Zimmerleute auch Töpfer :

Eine Hand-Sprütze, eine Gabel, einen Haacken, einen
Feuer-Eymmer.

§. 33.

Ein jedes Handwerk soll sein angeschafftes Feuer-
Geräthe besonders bezeichnen, jedesmahliger Ober-
Meister auch in guter Verwahrung behalten und dafür
sorgen, daß es auf Kosten des Handwerks im brauch-
barem Stande erhalten werde.

Jedes Hand-
werk soll sein
Feuer-Gerä-
the bezeichnen
und wohl
verwahren,

§. 34.

Alle neue Meister, des Schuhmacher-Handwerks,
sind verbunden und schuldig einen neuen Feuer-Eymmer,
daran ihr Nahme geschrieben, auf das Rath-Haus zu-
liefern, derjenige Meister, so ein Fremder und kein
Meisters-Sohn, und keine Meister-Tochter heyrathet,
gibet dem Rathe zwey Eymmer, welche Feuer-Eymmer
alle

auch jeder
neuer Schuh-
meister
einen, u. so
er ein Frem-
der, 2 neue
Feuer-Ey-
mer anfs



Rathhaus
liefern.

alle zwey Jahr wohl einzuschmieren sind, damit solche desto besser conserviret werden mögen.

§. 35.

Wie viel jedes
Stadt-
Biertel an
Feuer-Gerä-
the vorrätzig
haben und
verwahren
soll.

Weil hiesige Stadt in 5 Theile eingetheilet; Als soll ein jeder Theil zwey grosse Leitern mit Rädern, soviel Feuerhacken, und Feuer-Gabeln, die Leitern mit solchen aufzurichten, in Vorrath haben, von Rath's- und Commun-Revenüen angeschaffet und an besondern Orten verwahrlich aufbehalten werden.

§. 36.

Wie sich
wohlhaben-
de Bürger
und auch die
Anspanner
in Ansehung
des Feuer-
Geräthes
zu verhalten
haben.

Es sollen auch vermögende Bürger sich kleine Leitern und Wasser-Kübel anschaffen, damit man solche gleichfalls im Nothfall brauchen könne. Sonderlich sollen die Anspanner, sie mögen ein oder zwey Pferde halten, verbunden seyn, für ihre Thüren mit Wasser angefüllte Kübel, von denenjenigen, so die Zünfte schaffen und erhalten, auf Schleiffen stehend zu haben, und bey entstehender Feuers-Brunst oder Noth unverzüglich herbeizuschaffen.

§. 37.

Ueber An-
schaffung
desselben soll
auf dem
Rathhause
ein Protocoll
geführt
werden.

Ueber Anschaffung dieses und derer Zünfte Feuer-Geräths, soll auf dem Rath-Haus ein Protocoll geführt, und bey Visitation derer Feuer-Städten, sothanes Feuer-Geräthe in Augenschein genommen und ob alles vorrätzig, nachgefraget und specificiret werden. Was die Direction des Feuer-Geräths und Anstalten vor entstehender Feuers-Brunst, anlanget,

§. 38.

§. 38.

So soll aus dem Raths-Mittel eine geschickte Person gewehlet werden, welche das Werk, wo es vonnöthen, aufs Beste dirigiren soll, und hat sodann demselben jedermann Parition zuleisten.

Ein Rathsglied hat bey Feuers-Gefahr die Direction;

§. 39.

Bej jeder großen Feuer-Kunst sind zwey Personen, als ein Schlosser und Huf-Schmidt zu bestellen, so wechselseitig das Rohr zu dirigiren, wie denn auch noch eine besondere darzu ausgesuchte Person darbey die Direction haben soll, welches auch bey Leitern und Saacken also zu halten.

bey jeder großen Sprüzen regieren ein Schlosser u. Hufschmidt das Rohr, u. eine Person das Gerätze.

§. 40.

Zu diesen Anstalten sind zuförderst die Gerichts-Personen und andere geschickte Leute von der Bürgerschaft zu gebrauchen, welche alle ihre Instruction und Anweisung haben sollen, wohin im Fall der Noth man sich zu verfügen habe.

Gerichtspersonen sind besonders dazu zu gebrauchen.

§. 41.

Zu einer jeden, sowohl der großen, als kleinen Sprüze, sollen gewisse Personen, so solche drücken und Wasser einschöpfen und gießen, bestellet und ausgelesen werden, und zwar, zu jedweder 10 Mann, darmit sie einander ablösen können, und sollen zuförderst darzu die Tagelöhner und junge starcke Leute aus der Bürgerschaft sich darzu gebrauchen lassen.

Tagelöhner u. junge starcke Leute sind zum Wassertragen und Sprützen drücken auszuwählen.



S. 42.

Wie viel
Mann zu je-
der Leiter
und Gabel,

Zu einer jeden Leiter sind 4 Mann und zu jeder Gabel 1 Mann zu verordnen, und müssen bey ieder Leiter zwey Gabeln seyn.

S. 43.

zum Haack-
en, und

Zu jedem Haacken gehören drey Mann, und zwey Mit-Gesellen, solche in die Höhe zu richten.

S. 44.

zu den ledern-
en Eymern
zu verord-
nen.

Zu einem jeden ledernen Eymern soll ein Mann bestellet werden, welcher solchen nach gegebener Loosung vom Rath = Hause abzuholen und wieder einzuliefern hat.

S. 45.

Wie es bey
Abholung
der Sprü-
hen, Leitern,
Haacken,
Sturm-Rü-
beln,

Zu denen Sprüzen, Leitern, Haacken und Sturm-Rübeln, dieselben bey entstehender Feuers-Brunst abzuholen, sind zwar zuvörderst die allernächst wohnenden Anspanner ordentlich zu bestellen, jedoch werden im Fall der Noth, die Erstern die Liebsten seyn, sollten aber ihrer zugleich zwey kommen, hat billig der ordentlich Bestellte vor den andern den Vorzug.

S. 46.

und des an-
dern Feuers-
Geräthes zu
halten.

Dergleichen ordentliche Anstalt, das Feuer-Geräthe abzuholen, sollen die Zünfte unter sich selber, jedoch mit des Rathes Vorbewußt und Genehmhaltung, zu machen, bedacht seyn, ihren unterhabenden Meistern und Gesellen, wann sie Quartal halten, anzeigen, was ein



ein jedweder bey ereignender Gefahr an ihrem Feuer-Gerätthe auf sich nehmen und verrichten soll.

§. 47.

Denenjenigen, welche zu denen Feuer-Künsten verordnet sind, und Schlüssel darüber haben, soll nicht erlaubt seyn, ohne des regierenden Stadt-Boigts Vorbewust, auffer der Stadt zu gehen, und zu verreissen, daferne aber solches auf Anmelden ja geschehen sollte, sind sie schuldig, an ihrer Statt bis zu ihrer Zurückkunft andere zu bestellen.

Die zu den Feuer-Künsten Verordneten sollen nicht ohne Erlaubniß verreisen,

§. 48.

Die Schläffer und Schmiede, so nach dem §. 39. verbunden seyn, das Rohr an der Sprütze zu dirigiren, sollen jedesmahl, bey entstehender Feuers-Gefahr, mit Hammer und Zangen, auch andern nöthigen Werkzeug, wann etwan an besagten Sprützen etwas entzwey gienge, versehen, sich eiligst darbey einfinden.

und die Regierer des Rohrs allemal Hammer u. Zange bey sich führen.

Tit. II.

Was bey entstandenem Feuer, in dessen Meldung, Beläutung, Herbenbringung des Feuer-Gerätthes, mit Rettung der Sachen, zubeobachten sey?

§. I.

Wann über alle angewendete fleißige Vorsichtigkeit, durch Gottes Verhängniß, ein Feuer entsteht, sollen diejenigen, in deren Hause, es sey ihre eigene oder gemie-

Wie bey entstehendem Feuer Lerm zu machen.



gemiethet, die Gefahr sich ereignet, oder auch wer das Feuer am ersten gewahr wird, bey Tag oder Nacht, dasselbe unverzüglich durch ein Geschrey anzeigen, und die Benachbarten um Hülffe anruffen, welche denn alsobald es weiter auszubreiten, mit ihren Wasser-Eymern und Hand-Sprüsen zuzulauffen und das entstandene Feuer, ehe denn es Krafft gewinnet, zu dämpffen, oder demselbigen, bis andere Hülffe herbey kommen, in etwas Abbruch zu thun haben.

§. 2.

Wie diejenigen, so das Feuer verschweigen, zu bestrafen?

Würde aber jemand auf solchem Fall das Feuer verschweigen oder verdrucken helfen, oder auch seinen Beystand in solcher Gefahr entziehen, der soll nach Befinden mit harter Bestrafung, wie auch Ersetzung des Schadens, auf vorher eingehohletes rechtliches Erkenntniß, belegt werden. Wie denn auch im Gegentheile der zur rechter Zeit das Feuer angekündigtet, wann auch gleich das Feuer durch seine Verwahrlosung entstanden, der verwürckten Strafe, wo nicht gar, doch nach befundenen Umständen leidlich angesehen werden soll.

§. 3.

Man soll mit vollem Gefäße zum Feuer kommen.

Wer zum Feuer kommet, soll nicht mit leeren, sondern gefüllten Gefäße herzu eilen, und das Feuer löschen helfen.

§. 4.

Wie der Thürmer und die

Gleichwie nun alle Wege der Thürmer und Nachtwächter, wie droben erwehnet, fleißige Obacht bey Tag und



und Nacht auf alle Gegenden der Stadt haben, alle Viertel-Stunden des Nachts mit Umgehung des Thurms durch ein Wächter-Hörnlein, ihre Wachsamkeit anzeigen und Merckmahle geben sollen. Also soll insonderheit der Thürmer, sobald er eine ausbrechende Feuer-Bluth in der Stadt oder Vorstädten gewahr wird, alsobald mit Anschlagung der kleinen Glocke, die Nachtwächter aber mit nachdrücklichem und anhaltenden Rufen: Feuer! Feuer! und Andeutung wo und an welchem Orte es sey? jedermänniglich darvon Nachricht geben.

Nachtwächter Feuer-Alarm machen sollen.

§. 5.

Sobald durch ein Geschrey und Anschlagen der Glocke, daß Feuer vorhanden sey, angezeigt wird, soll von Vorherbesagten zur Feuer-Rüstung Verordneten, und ins Protocoll eingetragenen Persohnen, unverzüglich ein jedweder, wohin er angewiesen, sich begeben, und die habende Feuer-Rüstung, darzu er bestellet, aufs Schleunigste zum Feuer bringen; Nichtweniger haben sodann die verordnete Directores oder Aufseher gleichfalls und zwar ein jeder an seinen assignirten Ort sich zu verfügen, wie denn auch alsobald ein jeglicher Haus-Wirth eine Laterne anzuzünden und vor die Fenster zu hängen, oder ein Licht hinter das Fenster zu setzen hat.

Veranstaltungen, wenn ein Feuer wirklich vorhanden.

§. 6.

Zimmerleute, Mäurer und Ziegeldecker, so nicht in specie zur Feuer-Rüstung verordnet, sollen, sobald an die Glocken geschlagen wird, und sie das Feuer vermercken, ohne

Wie insonderheit die Zimmerleute und



Maurer sich
dabey zu ver-
halten ha-
ben.

ohne Verzug mit ihren Aexten, Hämmern und Sägen an dem Orth der Feuers-Brunst erscheinen, und wo der Wind die Flammen hintreibt, mit Einreißen derer Häuser, welche gefährlich stehen, Platz zu machen, angewiesen werden, darmit die Flammen nicht weiter um sich greiffen können, wie sie denn auch sich zuförderst bemühen sollen, rings um das in Flammen gerathene Haus die Dächer aufzumachen, oder auch im Fall der Noth gar abzuheben, darmit man zum Löschen Raum habe, und die Flamme nicht mehr und mehr überhand nehme.

§. 7.

Wie und
durch wen
das Wasser
zuzutragen;

Nicht u. Feuer
ist wohl zu
verwahren,
und den klei-
nen Kindern
in Abwesen-
heit der El-
tern nicht an-
zuvertrauen.

Alle und iede Bürger, welche nicht absonderlich zur Feuer-Rüstung gehören, ingleichen Handwercks-Pursche und starke Lehr-Jungen, sollen mit Eymern und Kannen voll Wasser, nicht aber, wie oben schon gedacht, mit leeren Gefässen, zum Feuer eilen, solches zu löschen, sich willig und unverdrossen, erzeigen; auch soll, zu Vermeidung aller Confusion, das Wasser nicht einzeln aufgetragen, sondern von einem dem andern zugelangt und zu solchem Ende die Mannschafft, wo es nur die Gelegenheit des Platzes leiden will, in zwo Reihen gestellet, und auf deren eine die gefüllten, auf der andern aber die leeren Eymern zugereicht werden. Jedoch soll ein jeder, wie sonst, also insonderheit bey entstandenem Unglück, das Feuer und Licht in seinem eigenen Hause wohl verwahren. Wie denn überhaupt die Eltern unerwachsenen kleinen Kindern niemahls das Feuer alleine anvertrauen, wann sie aus dem Hause aufs Feld oder über Land gehen.

§. 8.

§. 8.

Alle Pferde, so in der Stadt angetroffen werden, sollen gehalten seyn, ohne einige Entschuldigung, die Feuer-Rüstung und benöthigtes Wasser anbey zu schaffen, bey Fünff Thaler Straffe, der sich dessen weigert, wie dann die Anspanner und Knechte, welche bey aufgehendem Feuer, sich auf dem Felde befinden, so bald sie solches gewahr werden, mit dem Geschirr zurücke zu eilen und obgedachter maaßen ihren Beystand zu leisten haben.

Die Anspanner müssen die Feuer-Rüstungen und das Wasser, bey 5 rthl. Straffe, herbey schaffen,

§. 9.

Ein jeder Hauswirth, so Gesinde, Gesellen, Knechte und Mägde hat, soll dieselben anweisen, daß sie mit Löschen helfen, und zwar besonders die Knechte, darmit sie durch ihrer Herren Pferde, die Feuer-Rüstung und Sturm-Kübel schleunig herbey fahren und darmit anhalten, die Mägde aber, daß jede mit einer Butte Wasser und einem Gefäße zum Schöpfen, sich unverzüglich an die Brunnen und Teiche begeben, Wasser herbey zu tragen; Gesellen und Lehr-Jungen werden sonst, wo sie angewiesen, mit zur Hand gehen.

und die Hauswirthe ihr Gesinde und Gesellen zum Löschen und Wassertragen anweisen.

§. 10.

Wann von denen Dörfern sich Leute herbey finden, sollen sie, wo es nöthig, und die Gefahr am meisten zu besorgen, erforderlicher maaßen von dem Director angewiesen und Löschen zu helfen angehalten werden.

Die vom Lande werden von dem Director angewiesen.

D

§. II.



§. II.

Wo sich Kin-
der und un-
vermögende
Leute wäh-
rendem Feu-
er aufhalten
sollen.

Kinder aber und ohnmächtige Leute, welche nicht mit Hand anlegen können, sollen in denen Häusern verbleiben, oder da selbige vom Feuer verzehret, sind sie vor die Stadt an einen sichern Orth zu bringen, und zum fleißigen Gebeth zu vermahnen. Wie denn die Kinder bey dem Feuer nicht geduldet, sondern zurück getrieben werden sollen.

§. 12.

Was wegen
der Winde

Bey jeder Feuers-Gefahr, ist der Wind wohl in Acht zu nehmen, daß man allezeit an demjenigen Orte, wo der Wind die Flamme am meisten hintreibt, mit Sprützen und Wasser-Giesen ernstlich anhalte.

§. 13.

und der be-
nachbarten
Häuser,

Soll man alsobald die benachbarten Häuser, wo die Flamme noch nicht hinkommen, von allem Stroh, Heu und Holze, so viel sich thun läßt, räumen, und die Dächer insgesamt abdecken.

§. 14.

auch wenn
Feuer in ei-
ner Stube,
Cammer
oder Stalle
auskömmt,
zu beobach-
ten.

Wann ein Brand in einer Stube, Cammer oder Stalle entstehet, sollen zuvörderst die Thüren, Wände und Fenster, auch die Decken und Böden, wohl in Acht genommen, die Ober-Thür verdammet, mit kleinen Hand-Sprützen aufgewartet und dem Feuer die Luft nicht gelassen werden.

§. 15.

§. 15.

Zehn Häuser vor, neben und hinter der Gluth, sol-
 len das Ubrige zu salviren befugt seyn, die Ubrigen aber
 alle, bey nachdrücklicher Strafe mit Löschen zu helfen
 sich unverzüglich, einfinden.

Wer sein
 Haus
 nicht aus-
 räumen
 darf.

§. 16.

Würde aber zu einer Zeit, mehr als an einem Or-
 the Feuer entstehen; so soll solches der Thürmer und
 Wächter: welche letztere, Zeit während der Feuers-
 Brunst, bey nächtlicher Weile, fleisig durch die Stadt
 gehen sollen, damit nicht bey sothanem Unglück auch
 Diebstahl vorgehe, vorbedeuteter Maasse mit Ausste-
 ckung der Feuer = Fahne, Laternen und Rufen kund
 machen.

Wie Thür-
 mer u. Wäch-
 ter, wenn zu
 einer Zeit an
 mehr als ei-
 nem Orte
 Feuer entfes-
 ter, sich zu
 verhalten
 haben.

§. 17.

Barbier und Bader sollen mit ihren Bind- = Zeu-
 chen, Pflastern und dergleichen, bey der Hand und nicht
 ferne vom Brande seyn, wann etwan ein Unglück bey
 einem oder dem andern, durch Fallen, Brennen, oder
 sonst entstehen möchte, die Beschädigten sogleich ver-
 bunden werden können.

Was Bar-
 bier und Ba-
 der bey Feu-
 ersbrünsten
 zu thun ha-
 ben.

§. 18.

Zeit während der Feuers- = Brunst, sollen die Thore
 und Schläge, mit getreuen Leuten, so am nechsten woh-
 nen,

Was wegen
 den Stadt-
 Thoren und



Schlägen nen, besetzt bleiben, welche niemanden ohne genugsame von den nahe Erkundigung und Nachfrage, auch nichts von Mobs- daran Woh- lichen ohne erlangte Gewißheit, hinaus passiren lassen beobachten. sollen.

§. 19.

Was der Thürmer bey überhand- nehmender Feuerregluth vor ein Zeichen geben soll.

Daferne (welches doch GOTT in Gnaden verhüten wolle) alle Hülffe und angewendete Mühe umsonst scheinen, und die entstandene Gluth, überhand nehmen sollte, soll der Thürmer mit der großen Glocke ein Zeichen geben und mit starcken Anschlägen anhalten, darmit die Benachbarten es desto eher hören, der Stadt in solcher Noth beyspringen und zu Hülffe kommen können.

§. 20.

An gefährlichen Orten ist bestomehr Fleiß anzuwenden.

Sollte es etwan an einem Orthe zu löschen gefährlich scheinen, sollen deswegen die dahin verordnete, nicht alsobald müde werden und ablassen, sondern mit großem Fleiße anhalten, darmit dem Unglück gesteuert werde.

§. 21.

Die Kirche, Rathhaus, geistliche u. Schul-Gebäude sind wohl wahrzunehmen.

Sonderlich hat man bey anhaltender Feuers-Gefahr, die Kirche, Rathhaus, Geistliche und Schul-Gebäude, wohl wahrzunehmen, und zur Vorsorge einige Mannschafft, und Wasser zur Nothdurfft dahin zu verordnen und bringen zulassen.

§. 22.



S. 22.

Wie denn bey dergleichen Umständen erlaubet seyn soll, vor der Feuers-Gefahr die Mobilien in die Kirche zutragen, und der Kirchner gehalten und befehliget werden, solche aufzumachen.

Wenn es erlaubt wird, Mobilien in die Kirche zu schaffen.

S. 23.

Sollten bey solcher anhaltenden Noth einige ihre angewiesene Posten verlassen, und nach dem ihrigen, wann die Gefahr sich ihnen nähert, eilen, sollen also bald, aus einem andern Viertel der Städte, wo es nicht brennet, und das Unglück zu besorgen, an ihre Stelle angewiesen werden.

Vor die, so in der Noth zu dem ihrigen eilen, werden andere angewiesen.

S. 24.

Wie denn sowohl diejenige, welche von der Flamme über obgemeldete Anzahl Häuser annoch entfernt, als auch diejenige, deren Häuser durch göttliches Verhängniß eingäschert, nach aller Möglichkeit mit Rettung und Löschen beständig anhalten, und ihren Hülfbedürftigen Mit-Bürgern unverdrossen beyspringen sollen.

Wer den bedürftigen Mitbürgern beystehen soll.

S. 25.

Darmit auch so viel möglich das Rind-Schwein-und Schaaf-Vieh aus dem Feuer gerettet und in Sicherheit gebracht werden möge, so sollen die beeden Hirten heisiges Orthes, nebst ihren Knechten und Jungen, sobald

Was die Hirten nebst den Ihrigen bey Feuers-Gefahr thun sollen.



eine Feuers-Brunst entstehen sollte, ohngefäumt sich einfinden, das Vieh in denen Ställen helfen losbinden, aus denen Höfen fort und vor die Stadt treiben und in Sicherheit bringen.

Tit. III.

Was nach gelöschtem Feuer, in Bewahrung derer Brand-Stätten, Bewahrung des Feuer = Geräthes und sonst zu beobachten.

§. 1.

Was nach
gedämpfem
Feuer gegen
den Thürmer

Wann nun das Feuer, durch göttliche Verleihung gelöscht, soll dem Thürmer ein Zeichen gegeben werden, daß er mit Stürmen aufhöre.

§. 2.

mit den Feu-
stätten,

Sollen alle abgebrannte Feuer-Stätte wohl mit Wasser durchgossen werden, damit bey ereigendem Winde nicht aufs neue Unglück entstehe.

§. 3.

Sprühen u.
andern Feuz-
ergeräte bey

Die beede große Sprützen, nebst andern mittel-mäßigen Trage-Sprühen, sollen nebst denen Wasser-Kübeln

bein bey denen Brand - Stätten zum wenigsten drey Nächte im Sommer mit Wasser angefüllet, im Winter aber, leer stehen bleiben, und soll bey denenselben eine gute Wache, welche sowohl die Sprüzen, als auch andere Feuer-Rüstung, wohl in Acht nehmen, gehalten werden.

den Brandstätten zu beobachten.

§. 4.

Die Nachbarn, welche der Schade nicht betroffen, sollen ihr Gefäße mit Wasser anfüllen und nicht allein in ihren Häusern genaue Wache halten, darmit nicht etwan ein verborgenes Feuer entstehe, sondern auch bey Ereignung dessen, solches der Wache alsobald anzeigen.

Wie sich die zu verhalten haben, welche der Schade nicht betroffen.

§. 5.

Wann nun alles auffer Gefahr, und nichts von Feuer mehr zu spühren, soll von denenienigen, welche die Sprüzen, Leitern, Haacken, Gabeln und Gefäße herbey gefahren haben, jedes an seinen Ort hinweg gebracht, und was an solchen etwan entzwey gebrochen, verlohren oder sonst unbrauchbar worden, gleich wieder gemachet und angeschaffet werden.

Die, so das Feuer-Geräthe herbey geschaffet, bringen solches wieder an seinen Ort.

§. 6.

Dieienige, so sich am Feuers - Geräthe vergreifen, solches nach Hause mitgenommen und entwenden wollen, sollen mit Zehen Thalern bestraffet werden.

Von 10 rthl. Strafe, wer etwas davon entwendet.

§. 7.



§. 7.

Belohnung
derer, so sich
beym Feuer
besonders
hervor ge-
than,

Und da es billig ist, daß dieienigen, so sich vor andern bey dem Feuer behülflich und fleißig erwiesen, zu belohnen; so soll derienige, der mit seinen Pferden die erste Feuer = Kunst an Ort und Stelle, wo der Brand entsteht, bringen wird, zur Verehrung Einen Thaler, der andere aber, von der anderen Sprüze Zwölf Groschen, und sofort, nach Gutbefinden, ieder ein Gratial bekommen.

§. 8.

derer, so zuerst
Feuer-Gerä-
the bringen,

Vor den ersten Feuer-Kübel, welcher zum Feuer gebracht wird, soll dem erstern Zuführer gereicht werden Zwölf Groschen, dem andern Sechs Groschen, und sofort nach Gutbefinden.

§. 9.

desjenis
gen, so das
Feuer eher
gewahr wird
und anzeigt,
als der Thür-
mer,

Wenn jemand von aussen ein Feuer gewahr wird, und dasselbe eher, als der Thürmer, oder dieienigen, bey welchem das Unglück entstanden, eröffnet und mit Zuruffen dem Thürmer anzeigt, auch ferner die Benachbarten zur Hülfe ermuntert, soll Einen Thaler zur Verehrung haben, der Thürmer aber gedoppelt, auch nach Befinden wohl höher gestrafet werden.

§. 10.



§. 10.

Derienige, so das erste Gefäß mit Wasser zum Belohnung
 Feuer bringet und in dasselbige gieset, soll Zwölff Groschen zum Recompens empfangen.

vor das erste
 Gefässe mit
 Wasser,

§. 11.

Von denen erstern herbeygebrachten Feuer-Leitern,
 Haacken und Gabeln, soll auf einem Wagen Acht
 Groschen, wenn sie aber herbeygetragen und unver-
 züglich angeschlagen werden, jedem Träger Sechs
 Groschen gegeben werden.

vors übrige
 erste Feuers
 Geräthe,

§. 12.

Es sollen auch dieienige, welche bey denen Feuer-
 Künsten beständig ausgedauert, Verehrung bekommen.

vor die, so
 bey Künsten
 ausgedauert,

§. 13.

Desgleichen sollen auch die Zimmerleute, Maurer,
 und andere, so zu gefährlichen Ausrichtungen sich un-
 verdrossen haben gebrauchen lassen, eine Verehrung em-
 pfangen.

so sich in Ge-
 fahr haben
 brauchen
 lassen, und

§. 14.

Denen andern Bürgern, wie auch von denen um-
 liegenden Dörffern Angekommenen, welche fleißig mit
 löschen, Wasser zutragen, und das Feuer dämpffen
 E helf-

die sonst fleißig
 gewesen.



helffen, soll nach überstandener Gefahr, ein Trundt Bier zum Geschenke aus dem Raths-Keller gereicht werden.

§. 15.

Beschluß
Erinnerung. Damit nun diesem allen gebührend nachgelebet werde, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge; So ist diese Feuer-Ordnung in öffentlichen Druck gegeben worden, und soll solche nicht allein allen Zünften distribuiret, sondern auch alljährlich bey Antritt des neuen Rathes, der Bürgerschaft vorgelesen, und darbey jedesmahl die Personen, so darbey zu thun haben, von neuem gesetzt und angenommen, auch ein behöriges Protocoll darüber geführt werden etc.

Wir befehlen demnach in Ober-Vormundschaft
Unserß freundlich-geliebten unmündigen
Sohnes, Herrn Carl Augusts,
Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach Ebdn.
und als Landes-Regentin, dem Stadt-Rathe zu
Buttstedt hiermit, derselbe wolle nicht nur diese
Feuer-Ordnung sämtlichen Einwohnern, Bür-
gern,

gern, Haus-Genossen und Innungs-Berwandten zur unterthänigsten Nachlebung ohne Anstand eröffnen, und mit deren Publication alle Jahre fortfahren, sondern auch selbstem pflichtmäßige Aufsicht darüber halten, und daß solche Verordnung und alle darinnen vorgeschriebene Punkte genau erfüllet werden. Urkundlich haben Wir diese Feuer-Ordnung eigenhändig vollzogen, mit Unserm Fürstl. Ober-Vormundschafts-Innsiegel bestärcken, auch solche nach beschehener Publication behöriger Orte zu affigiren befohlen. So geschehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 1sten August 1760.

 **AMELIE,**
H. J. S.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Ye 1428



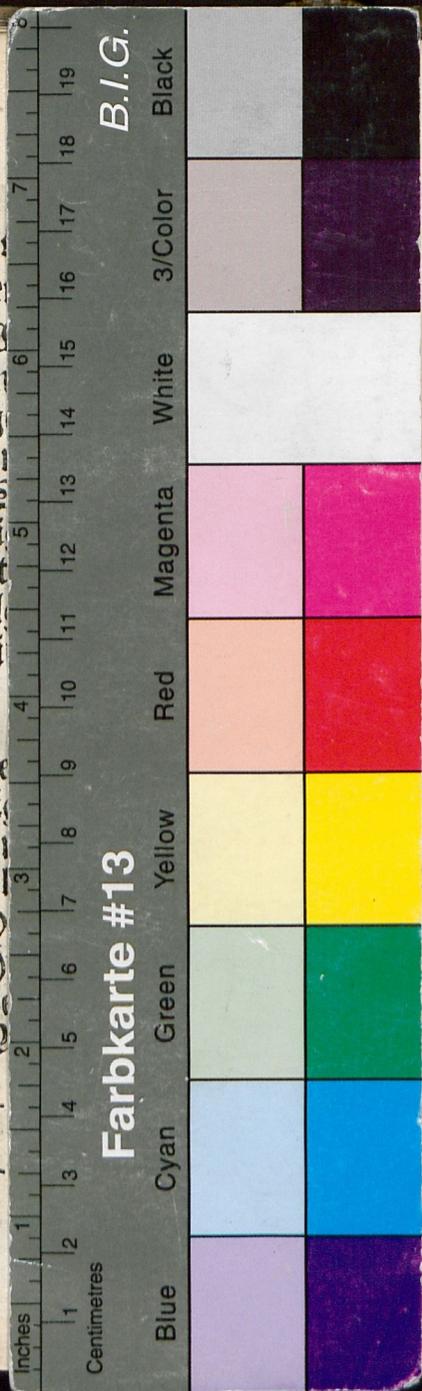
f

Sb.

ADIP

72





B.I.G.

Farbkarte #13

2

Hochfürstlich =
Sachsen = Weimarische
Obersvormundschaftliche
Feuer = Ordnung
vor
die Stadt Buttstädt.



Weimar,
gedruckt bey Contr. Jac. Leonh. Glasing, F. G. Hofbuchdr. 1760.